



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.137 RRB 1973/0100**

Titel **Interpellation.**

Datum 04.01.1973

P. 42–43

[p. 42] Kantonsrat Hans Maag, Stadel, hat am 30. Oktober 1972 folgende Interpellation eingereicht:

Zur Zeit ist im Raum nördlich von Rümlang der Bau einer grossen, leistungsfähigen Betonaufbereitungsanlage im Entstehen. Dem Vernehmen nach soll dabei der Werkverkehr, insbesondere die Zufuhr des Kiesmaterials ab Weiach, über Neerach-Niederglatt-Oberglatt, Bahnhofstrasse Oberglatt-Rümlangerstrasse abgewickelt werden. Sowohl in Bezug auf die ungenügenden Zufahrtsverhältnisse, wie auf die noch in vermehrter Masse zu erwartenden Unfallgefahren, Immissionen wie Lärm-Schmutz-Abgase usw. sind die Anwohner der Zufahrtsstrassen sehr besorgt.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den völlig ungenügenden Zufahrtsverhältnissen auf Staatsstrassen I. Kl. von 5 - 6 m Breite im Bereich von Oberglatt?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass bei der derzeitigen Ueberbeanspruchung der Strassen der intensive Schwerverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verweisen ist? // [p. 43] 2. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Verwirklichung von grossen industriellen Projekten, deren Immissionen über die baubewilligende Gemeinde hinausgehen, mitzuwirken.

Die Interpellation wurde in der Sitzung des Kantonsrates vom 4. Dezember 1972 begründet.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Baudirektor wird ermächtigt, die Interpellation Hans Maag, Stadel, namens des Regierungsrates wie folgt zu beantworten:

1. Die in Frage stehende Betonaufbereitungsanlage dient der zentralisierten Herstellung von Fertigbeton für die direkte Belieferung von Baustellen in einem Umkreis von 10 - 15 km. Die Werkhochbauten sind vollendet und seit kurzem in Betrieb genommen. Das Baugrundstück liegt nördlich des Dorfkerns von Rümlang und östlich der Bahnlinie Zürich-Schaffhausen. Die Gemeindeversammlung hat der Umzonung desselben vom Uebrigen Gemeindegebiet in die Industriezone zugestimmt, doch steht die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat noch aus. Die Grundstückeinteilung ist in einem privaten Umlegungsverfahren erfolgt und grundbuchlich vollzogen. Die in Frage stehende Parzelle ist von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 (Oberglatt-Rümlang) her über die gut ausgebaute Riedhofstrasse erschlossen; die Staatsstrasse weist ca. 6,5 m Breite auf.

In der Baubewilligung des Gemeinderates vom 16. November 1971 war vermerkt, dass für das Baugrundstück kein Geleiseanschluss vorgesehen sei und das Rohmaterial (Kies, Zement usw.) auf Lastwagen zugeführt und der Fertigbeton ebenfalls mit Lastwagen auf die verschiedenen Baustellen, erfahrungsgemäss hauptsächlich



Richtung Zürich, abgeführt werde. Als Kieslieferantin kommt die Weiacher Kies AG, Weiach, in Frage, der das Baurecht für das Werk zusteht. Das Baugrundstück ist Eigentum einer ausserkantonalen Unternehmung der Zementindustrie.

2. Die Kapazität des Werks ermöglicht die Produktion von ca. 60000 m³ Fertigbeton pro Jahr. Es handelt sich um eine Anlage von kleinerer bis mittlerer Grösse. Bei Vollbetrieb ist für den Antransport des Materials täglich mit je etwa 60 Hin- und Rückfahrten von Lastwagen, für den Abtransport mit einer etwas grösseren Anzahl Richtung Zürich zu rechnen. Die An- und Rückfahrtsrouten zwischen Weiach und Rümlang führen durch Niederglatt und Oberglatt; der Fertigbeton wird durch Rümlang abgeführt. Die in Frage stehenden Strassen sind in den letzten Jahren zum Teil wesentlich verbessert worden. Im nördlichen Teil der Anfahrtsroute steht seit zwei Jahren die sogenannte Kiesstrasse zur Verfügung, welche Neerach und Stadel umfährt. In Niederglatt ist der Löwenplatz ausgebaut und die Ortsdurchfahrt mit Gehwegen versehen worden. In Oberglatt allerdings sind die Verkehrsverhältnisse trotz kleiner Verbesserungen noch unbefriedigend. Ungenügend ausgebaut für Schwerverkehr ist auch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 (Oberglatt-Rümlang), während - für den vom Werk abgehenden Verkehr - die Durchfahrt durch Rümlang, Teilstück der Glattalstrasse, seit langem den verkehrsmässigen Anforderungen entspricht; ungenügend sind jedoch die Zufahrten zu dieser Route. Es ist nicht zu verkennen, dass durch den mit dem Betrieb der Betonaufbereitungsanlage zusammenhängenden zusätzlichen Schwerverkehr die Unfallgefahr vor allem im Bereich der Ortsdurchfahrten und der ungenügend ausgebauten Zwischenstrecken erhöht wird. Für die Anwohner an ersteren sind damit zusätzliche Immissionen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase verbunden. Dazu kommt, dass in der erweiterten Industriezone von Rümlang die Ansiedlung einer grösseren Zahl von Industrie- und Gewerbebetrieben bevorsteht, die zusätzlichen Werkverkehr an sich ziehen werden. In Anbetracht dieser Situation ist die Beunruhigung der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung verständlich.

3. Der Regierungsrat erachtet es grundsätzlich als erwünscht, wenn ein Strassennetz, wie es hier zum Teil in Frage steht, von Schwertransporten, die mit einer gewissen Regelmässigkeit erfolgen, entlastet wird und diese auf die Schiene verlegt werden. Mindestens für den Antransport des Kiesmaterials von der Abbaustelle in Weiach zur Betonaufbereitungsanlage in Rümlang wären dafür gewisse Voraussetzungen (SBB-Geleise von Weiach bis Rümlang, geeignetes Wagenmaterial der Weiacher Kies AG) gegeben gewesen. Die

SBB-Linie ist jedoch bereits heute nahezu voll ausgelastet und der in Aussicht genommene Ausbau auf Doppelspur wird noch einige Zeit beanspruchen. Ausserdem fehlt das erforderliche Anschlussgeleise zur Betonfabrik, das für die von der Weiacher Kies AG verwendeten Blockzüge ostwärts über das Werk hinaus ein Manövrier- und Abstellgeleise von rund 400 m Länge umfassen müsste. Im durchgeführten privaten Umlenungsverfahren ist dafür kein Land ausgeschieden worden, wobei zu beachten ist, dass weder die Transportbeton AG noch die Weiacher Kies AG an diesem Verfahren beteiligt waren. Für eine nachträgliche Enteignung könnte das nach dem Eisenbahngesetz des Bundes den Bundesbahnen und den konzessionierten Bahnunternehmungen zustehende eidgenössische Enteignungsrecht nicht beansprucht werden.



In Anbetracht der Mehrbeanspruchung der Strassen vor allem im Zürcher Unterland durch Kiestransporte hat die Baudirektion schon vor Jahren gutachtlich abklären lassen, ob der Staat oder die Gemeinden kraft ihrer Hoheit über die öffentlichen Strassen befugt seien, diesen Verkehr mindestens für solche Strecken zu untersagen oder zu beschränken, die in ihrem bestehenden Zustand ausbau- und anlagemässig nicht mehr in der Lage sind, neben dem vorhandenen Verkehr diese Schwertransporte befriedigend zu bewältigen. Der Gutachter hat diese Frage verneint und festgestellt, dass dann, wenn eine Strasse zusätzlichen Verkehr nicht mehr ertrage, nur eine generelle Verkehrsbeschränkung zulässig sei. Gegenwärtig prüft die Polizeidirektion den Erlass von provisorischen Verkehrsbeschränkungen. Eine endgültige Verbesserung der Verhältnisse erscheint allerdings langfristig nur durch strassenbauliche Massnahmen möglich. Eine Gesamtlösung durch Erstellung der Glattalautobahn kommt dabei aus finanziellen Gründen und in Anbetracht der technischen Möglichkeiten auf Jahrzehnte hinaus nicht in Frage. Zurzeit wird deshalb von den kantonalen Fachstellen die Möglichkeit von Teillösungen (Ausbau ungenügender Teilstrecken und Zufahrten, Ortsumfahrungen usw.) geprüft. Im kantonalen Strassenbauprogramm für das Jahr 1973 sind solche Massnahmen allerdings nicht vorgesehen und auch auf weitere Sicht sind für die Verwendung der mutmasslich zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel äusserst dringliche baureife Vorhaben im übrigen Kantonsgebiet zu berücksichtigen. Der Regierungsrat wird jedoch prüfen, ob allenfalls Teilsanierungen zur Ausführung gebracht werden können.

Was die Frage des Interpellanten nach der Bereitschaft des Regierungsrates zur Mitwirkung bei der Verwirklichung grosser industrieller Projekte anbelangt, so ist zu sagen, dass die kantonalen Gesamtpläne die grösseren Industriegebiete und die für deren Erschliessung und Versorgung erforderlichen kantonalen Vorkehren festlegen. In diesem Rahmen ist die Detailplanung und - auf Grund der kommunalen Bauordnungen - die Bewilligung konkreter Bauvorhaben grundsätzlich Sache der Gemeinden. Für Teilfragen, z. B. solche des Gewässerschutzes, stehen Entscheidungsbefugnisse allerdings auch kantonalen Instanzen zu. Zeigen sich bei deren Prüfung grundsätzliche Fragen der Konzeption, deren Lösung kantonale Unterstützung als angezeigt erscheinen lässt, so ist der Regierungsrat selbstverständlich bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Dies gilt auch für entsprechende direkte Ansuchen von Gemeinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/31.03.2017]